

X gegen Frankreich

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 31. März 1992, A/236

Verfahrensdauer und AIDS**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 1983 geboren und starb im Februar 1992 an der Immunschwächekrankheit AIDS. Er infizierte sich mit dieser Krankheit bei Bluttransfusionen in einem Spital in Paris zwischen September 1984 und Jänner 1985. Am 21. Juni 1985 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer HIV-positiv war.

Am 1. Dezember 1989 leitete der Beschwerdeführer ein Schadenersatzverfahren gegen den zuständigen Minister ein. Gegen die ablehnende Entscheidung des Ministers berief der Beschwerdeführer am 30. Mai 1990 an das Verwaltungsgericht. Es waren ursprünglich etwa 650 gleichlautende Schadenersatzforderungen beim Minister anhängig gemacht worden, etwa 400 Anträge wurden vor die Verwaltungsgerichte gebracht. Nach Vorverfahren wurde die Hauptverhandlung vor dem Verwaltungsgericht Paris am 18. Dezember 1991 durchgeführt. Das Gericht wies die Schadenersatzforderung ab. Am 20. Jänner 1992 berief der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung. Das Berufungsverfahren ist noch anhängig.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist (Art. 6 (1) EMRK) verletzt.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes genügt es für einen Anspruch, um zivilrechtlich zu sein, dass das Ergebnis des Verfahrens für private Rechte und Verpflichtungen entscheidend ist. Dies ist hier der Fall.

Der in Frage stehende Zeitraum begann am 1. Dezember 1989 mit der Erhebung der Schadenersatzforderung und kann heute noch nicht als beendet angesehen werden, da das Verfahren im Berufungsstadium noch anhängig ist. Das Verfahren dauerte somit schon mehr als zwei Jahre.

Der Fall war von einer gewissen Komplexität. Der Staat war jedoch möglicherweise schon lange Zeit vorher darüber informiert, dass Schadenersatzforderungen erhoben würden. Die staatlichen Behörden hätten daher schon vorher Ermittlungen aufnehmen und einen objektiven Bericht über die Frage der Verantwortlichkeit verfassen können. Der Beschwerdeführer hat, schon bevor festgestellt wurde, daß die Krankheit Aids bei ihm ausgebrochen war, das Verwaltungsgericht über die Verschlechterung seiner Situation informiert. Bereits der zuständige Minister hat die ihm zur Verfügung stehende Frist zur Entscheidung bis zum letzten Tag ausgenützt. Wie schon zuvor die Kommission befindet auch der Gerichtshof, dass die zu klärende Frage von höchster Bedeutung für den Beschwerdeführer war, da er an einer unheilbaren Krankheit litt, die seine Lebenserwartung maßgeblich verringerte. Jede Verzögerung erhöhte daher das Risiko, das Verfahren seines Zweckes zu berauben. In diesem Fall wäre außergewöhnliche Sorgfalt geboten gewesen, auch wenn mehrere hundert gleichartige Fälle anhängig waren. Das Verwaltungsgericht machte von seinen Kompetenzen, das Verfahren zu beschleunigen, keinen Gebrauch. Es hätte insbesondere den Minister veranlassen können, sein Vorbringen vor dem Gerichtshof zu beschleunigen. Angesichts der besonderen Umstände des Falles liegt somit eine Verletzung des Art. 6 (1) EMRK durch Verabsäumung einer Entscheidung innerhalb angemessener Frist vor.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)